



2024

Ausgegeben: Dresden, 11. Januar 2024

Nr. 5

Reg.-Nr. 34021 / 2024-5

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO) für die Friedhöfe Connewitz und Lößnig der Ev.-Luth. Kirchgemeinde im Leipziger Süden

vom 09.11.2023

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde im Leipziger Süden, hat in seiner Sitzung vom 09.11.2023 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, so sind die der Friedhofsverwaltung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
 - a) wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt,
 - b) oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 - d) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 - a) wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Existieren mehrere Gebührenschuldner; so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
 - b) für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes f. den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
 - c) für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
 - d) für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Für Gemeinschaftsgräber werden Friedhofsunterhaltungs- sowie andere Gebühren für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von max. 5 Jahren im Voraus festgesetzt werden. Sie ist bis zum 30. September des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Dies entscheidet die Friedhofsverwaltung unter Hilfenahme des Friedhofsausschuss.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. **Reihengrabstätten** (Nutzungszeit 20 Jahre)
 - 1.1 Erdreihengrab, Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 155,00 €
 - 1.2 Erdreihengrab, Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 500,00 €
 - 1.3 Erdreihengrab mit Pflege, Gestaltungsvorschrift u. Stein (auf dem FH Connewitz, incl. Bestattungsgebühr) 2.000,00 €
 - 1.4 Erdreihengrab mit Pflege, Gestaltungsvorschrift, ohne Stein (auf dem FH Lößnig, Abt III, incl. Bestattungsgebühr) 1.400,00 €
 - 1.5 Urnenreihengrab nur für eine Urne 350,00 €
 - 1.6 Urnenreihengrab mit Pflege, Gestaltungsvorschrift u. Liegestein (auf dem FH Connewitz, incl. Bestattungsgebühr) 2.000,00 €
 - 1.7 Reihengrabstelle Sarg auf dem FH Lößnig (Abt. I u. Abt. II für Sarg u. Urnenbestattung) für 20 Jahre, mit Pflege, Gemeinschaftsgrabmal u. incl. Bestattungsgebühr 1.950,00 €
2. **Wahlgrabstätten** (Nutzungszeit 20 Jahre)
 - 2.1 für Sargbestattungen
 - 2.1.1 Einzelstelle 700,00 €
 - 2.1.2 Doppelstelle 1.400,00 €
 - 2.2 für Urnenbeisetzungen
 - 2.2.1 Wahlgrab I. Ordnung für max. 4 Urnen 665,00 €
 - 2.2.2 Wahlgrab II. Ordnung für max. 2 Urnen 600,00 €
 - 2.2.3 Wahlgrab für 2 Urnen, mit Pflege, Stein u. Bestattungsgebühr in Connewitz 2.300,00 €

- 2.3. Verlängerung des Nutzungsrechts
 - an Wahlgrabstätten pro Jahr nach 2.1.1 35,00 €
 - an Wahlgrabstätten pro Jahr nach 2.1.2 70,00 €
 - an Wahlgrabstätten pro Jahr nach 2.2.1 33,25 €
 - an Wahlgrabstätten pro Jahr nach 2.2.2 30,00 €
 - an Wahlgrabstätten pro Jahr nach 2.2.3 (nur einmalig verlängerbar, bei 2. Belegung, ohne Bestattungsgebühr und Nachschrift !) 80,00 €

4. Nachbelegungsgebühr

Gebühr für Mehraufwand bei einer Nachbelegung ab zweiter Belegung während der laufenden Ruhezeit vorangegangener Belegungen 50,00 €

5. Nachbeschriftungsgebühr für Liegestein

bei Gräbern von 2.2.3 100,00 €

6. Beendigung der Nutzung

Verwaltungsgebühr je Grabstelle 45,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre) 175,00 €
2. Sargbestattung 350,00 €
3. Urnenbeisetzung 280,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

- 1.1 Ausbettung einer Urne aus Erdgrab einschl. Versand 200,00 €
- 1.2 Ausbettung einer Urne aus Urnengrab einschl. Versand 180,00 €
- 1.3 Umbettungen innerhalb des Friedhofes 150,00 €
- 1.4 Umbettungen von Erdbestattungen werden nach § 8 berechnet

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) pro Grablager erhoben. Sie beträgt pro Grablager 18,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

1. Nutzung der Feierhalle als „Stille“ Feier mit Musik (7-12 min) 65,00 €
2. Benutzung der Feierhalle bei „Trauerfeier“ (max. 25 min) 135,00 €
3. Benutzung der Feierhalle „Verlängerte Trauerfeier“ (mehr als 25 min) 190,00 €
4. Aufbahrung 30,00 €
5. Friedhofsgeläut bei nichtkirchlichen Feiern 15,00 €
6. Streublumen pro Korb 8,50 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten (für Erstgestaltung, Pflanzung, Namensträger, Pflege u. laufende Friedhofsunterhaltungskosten sowie Beisetzungsgebühr) für 20 Jahre Ruhezeit

1. Urnengemeinschaftsanlagen UGA

- 1.1 UGA auf dem FH Connewitz mit Beisetzungsgebühr 1.800,00 €
- 1.2 UGA (verlängerbar) **FH Löbnig** mit Beisetzungsgebühr 1.600,00 €

2. Freihaltung, Verlängerung der Urnengemeinschaft sowie Partnernennung ausschließlich in Löbnig

- 2.1 Freihaltung der Namensstelle auf dem Gemeinschaftsgrab für den Partner auf 20 Jahre. Eine Anrechnung der gezahlten Gebühr erfolgt, wenn der Sterbefall innerhalb dieser 20 Jahre liegt. (Die Restjahre werden in VI.1.2 mit verrechnet) 400,00 €
- 2.2 Verlängerung der Namensnennung nach 20 Jahren Ruhefrist, pro Jahr bei VI.1.2 15,00 €

B. Verwaltungsgebühren

- 1. Genehmigung für die Errichtung eines stehenden Grabmals 45,00 €
- 2. Genehmigung für die Errichtung eines liegenden Grabmals 25,00 €
- 3. Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende 35,00 €
- 4. Nachforschungen, Aus- u. Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 7,00 €
- 5. Mahngebühren 5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 1. Januar 2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.

(3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evllks.de/friedhofsanzeiger sowie auf der Internetseite der Kirchgemeinde www.kirche-leipzig-sued.de.

(4) Die jeweils gültige Fassung der Gebührenordnung liegt in der Friedhofsverwaltung aus.

(5) Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die alte Friedhofsgebührenordnung vom 26.10.2018 außer Kraft.

Leipzig, den 09.11.2023

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde im Leipziger Süden

Kühn Reicht
Vorsitzende Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 15.12.2023

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

i.V. Strauß
Leiter Regionalkirchenamt

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evllks.de / www.evllks.de / www.evllks.de/friedhofsanzeiger